

§ 7 SächsGAVO (Sachsen) — Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Sächsische Gutachterausschussverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die oder der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die

1. Vertretung des Gutachterausschusses,
2. Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall nach § 5 Abs. 3,
3. Verpflichtung der weiteren Gutachterinnen und Gutachter nach § 3 Abs. 2,
4. Leitung der Sitzungen,
5. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 des Baugesetzbuches , soweit sie oder er damit nicht die Geschäftsstelle beauftragt,
6. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle sowie
7. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten, soweit sie oder er hierzu nicht eine sonstige sachkundige Person als Vertreter bestimmt.

Zitiervorschlag: § 7 SächsGAVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsGAVO/7>